

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.42/005/2024

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Bauordnungsamt

Sachbearbeiter/in: Kristina Knoll
-----------------------------------

## Berufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	19.03.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	22.03.2024	öffentlich	Beschluss

### Beschlussvorschlag:

Herr Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht wird für weitere vier Jahre, vom 01.04.2024 bis einschließlich 31.03.2028 zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachter des Gutachterausschusses bei der Stadt Schwabach berufen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) wird bei jedem Landratsamt und jeder kreisfreien Stadt ein Gutachterausschuss gebildet (§ 1 Abs. 1 BayGaV).

Der Gutachterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern sowie weiteren ehrenamtlichen Gutachtern (§ 2 Abs. 1 BayGaV).

Dabei müssen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter Bedienstete bei dem Landratsamt oder der kreisfreien Stadt sein, für deren Bereich der Ausschuss zuständig ist (§ 2 Abs. 2 BayGaV).

Außerdem müssen dem Gutachterausschuss je ein Bediensteter der zuständigen Finanz- und staatlichen Vermessungsbehörde angehören. Diese Gutachter werden ausschließlich für die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten berufen (§ 2 Abs. 4 BayGaV).

Alle Gutachter werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BayGaV). Nach Ablauf der Bestellung am 31.03.2024 ist die Berufung des stellvertretenden ersten Vorsitzenden und Gutachters im Gutachterausschuss der Stadt Schwabach zu verlängern.

## **II. Sachverhalt**

Herr Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht ist als Leiter des Referats 2 (Referat für Recht, Soziales und Kultur) ein Bediensteter der Stadt Schwabach. Er gehört dem Gutachterausschuss seit dem 01.04.2012 als erster stellvertretender Vorsitzender und Gutachter an. Seine Berufung läuft am 31.03.2024 ab.

Herr Knut Engelbrecht hat sich zu einer weiteren Mitarbeit im Gutachterausschuss bereit erklärt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, Herrn Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht für weitere vier Jahre, vom 01.04.2024 bis 31.03.2028, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachter des Gutachterausschusses zu berufen.

## **III. Kosten**

Es entstehen keine Kosten.

## **IV. Klimaschutz**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.